

Unter Verdacht

Wer sein erwachsenes behindertes Kind als Beistand begleitet, ist oft mit viel Bürokratie konfrontiert

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) könnten die Kontrollhürden für Eltern tief halten. Aber sie tun sich auch im Kanton Zürich schwer damit.

DOROTHEE VÖGELI

Matthias Baumgartner ist Arzt am Kinderspital Zürich und eine Koryphäe auf dem Gebiet der seltenen Krankheiten. Eines seiner vier Kinder ist autistisch behindert und lebt im Kreis der Familie. Der betroffene Sohn wurde zu Hause mit Therapien gefördert, die das Ehepaar mangels IV-Beiträgen selber zahlte. Im Oktober wird Lukas, der entwicklungs-mässig auf dem Niveau eines Vorschulkindes verharrt, volljährig. Die Eltern ersuchten deshalb die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) Winterthur-Andelfingen, sie als Beistände einzusetzen – und kamen aus dem Staunen nicht mehr heraus. «Wir erlebten einen administrativen Overkill», berichtet Baumgartner.

Zunächst musste das Ehepaar auf einem Personalblatt ankreuzen, ob es vorbestraft sei und Schulden habe. Zudem verlangte die Behörde von jedem Ehepartner je zwei Referenzen sowie die Betreibungs- und Strafregisterauszüge. Im Laufe des Eignungsgesprächs eröffnete ihnen die Kesb-Beraterin, dass der Besuch eines eintägigen Basiskurses obligatorisch sei und sie künftig alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht einzureichen hätten, erstmals in einem Jahr. «Für uns ist das entwürdigend, und wir fragen uns, ob sich mit solcher Bürokratie Missbrauch tatsächlich verhin-



Als Beistände ihrer behinderten Kinder müssen Eltern auch für Beschäftigungsmöglichkeiten sorgen.

MARTIN RUETSCHI / KEYSTONE

schiedliche Praxis entwickelt hat. Im Kanton Zürich ist sie wegen der kommunalen Zuständigkeit besonders disparat, und zwar sowohl bei den Erstgesprächen, in denen die Kesb die grundsätzliche Eignung prüft, als auch bei der Handhabung der danach einsetzenden Kontrollen.

Vergleichsweise tiefe administrative Hürden haben die Stadtzürcher Kesb und die Kesb Pfäffikon. Wie die Kesb Winterthur-Andelfingen verlangt zwar auch Letztere alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht. Im Erstgespräch fordert aber die Pfäffiker Behörde weder Referenzen und Angaben zum Leumund noch einen Betreibungs- und Strafregisterauszug ein – einen solchen müssen nur Privatpersonen abgeben, die sich als Beistände für Nichtverwandte zur Verfügung stellen. Der Besuch eines Kurses wird laut Leiter Ruedi Winet bloss empfohlen. Und für den Rechenschaftsbericht über die Situation der verbeiständeten Person genügen ein Kontoauszug und eine Kopie der Steuererklärung – was aus Sicht des Obergerichts ausreichend ist, wie es kürzlich in einem Urteil festgehalten hat (NZZ 13. 6. 16).

Diesbezüglich mache es auch die Kesb Winterthur-Andelfingen so, sagt deren Leiterin Karin Fischer. Ein vollständiger Verzicht auf Kontoauszüge und einen schriftlichen Bericht zur Situation der betreuten Person sei jedoch auch bei noch so kompetenten Angehörigen kein Thema. «Wir erkennen sonst allfällige Überforderungen im Lauf der Jahre nicht und können unsere Aufsichtspflicht nicht wahrnehmen», hält sie fest. Ihres Erachtens gehört dazu auch die Einforderung des Betreibungs- und Strafregisterauszugs im Rahmen des Eignungsgesprächs. Allerdings erübrige dies Angaben zum Leumund, und das Einholen von Referenzen sei natürlich bei Eltern absurd, räumt sie ein. Seit kurzem verzichte die Kesb Winterthur-Andelfingen bei Angehörigen-Beiständen auf das entsprechende Personalblatt. Dieses sei unter altem Recht bei Bewerbungen von privaten Beiständen für Nichtverwandte zum Zug gekommen. Dessen Handhabung sei bisher nicht angepasst worden. Laut Fischer zeigt das Beispiel, dass die Profibehörden auch nach dreieinhalb Jahren immer noch nicht alle Abläufe optimiert

haben – bei rund 45 bis 50 unterschiedlichen Arten von Verfahren brauche der Prozess einfach Zeit.

Wie schätzt der Kindes- und Erwachsenenschutzexperte Christoph Häfeli den Umgang mit Angehörigen-Beiständen ein? Angesichts der tiefen Fallzahlen und der uneinheitlichen Praxis seien generelle Aussagen nicht möglich, sagt er. Häfeli kann aber die Verärgerung all jener Eltern nachvollziehen, die wie das Ehepaar Baumgartner ihre Sache gut machen – «und das sind die meisten», wie er festhält. Es gebe aber eben auch solche, die sich wegen handfester finanzieller Eigeninteressen gegen jegliche Kontrollen wehren. Und es gebe Fälle von «Überprotektionismus»,

Beistände nicht vergraulen

Kommentar auf Seite 9

also Eltern, die ihre 50-jährigen Kinder wie 10-Jährige behandelten. «Das Phänomen unter altem Recht ist nicht einfach verschwunden, es braucht aber Augenmass bei der Eignungsprüfung und vor allem bei den Kontrollen», lautet sein Standpunkt. Solches vermisst er mancherorts, und er nimmt kein Blatt vor den Mund: Gerade die aus anderen Bereichen rekrutierten Rechnungsprüfer führten sich oft wie Elefanten im Porzellanladen auf. Und zum Beispiel rückwirkend Rechenschaftsberichte einzufordern, sei absurd.

Berner Modell als Vorbild?

Bei Insieme, der Elternvereinigung für Menschen mit einer geistigen Behinderung, beschwerten sich immer wieder Väter und Mütter über solche juristischen Schikanen. «Die Praxis hat sich in eine falsche Richtung entwickelt», sagt Christa Schönbächler, Co-Leiterin der Geschäftsstelle von Insieme Schweiz. Der Verband setzt sich deshalb für eine schweizweite Harmonisierung ein, die Angehörigen-Beistände im Regelfall von der Rechnungslegung entbinden soll. Schönbächler bezeichnet den Leitfaden der Kesb des Kantons Bern als guten Ansatz für die geplanten Empfeh-

lungen, welche die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (Kokes) momentan erarbeitet. Die Kesb Bern sieht nur dann von einer Entbindung ab, wenn hohe Vermögen oder Erbschaften vorhanden sind, nicht schlüssig ist, weshalb die behinderte Person kein separates Konto hat, und wenn diese ausschliesslich von den Angehörigen betreut wird.

Grundsätzlich erachtet auch Ruedi Winet, der in der Kokes und als Präsident der Vereinigung der Zürcher Kesb an einer einheitlichen Praxis arbeitet, das Berner Modell als «einen zu prüfenden Weg». Einer grundsätzlichen Umkehr steht er jedoch kritisch gegenüber: Auch Behinderte hätten ein Anrecht auf möglichst viel Selbständigkeit. Ohne regelmässige Überprüfung aller würden die Fälle nicht erkannt, in denen es Unterstützung von aussen brauche. Gemäss seinen groben persönlichen Schätzungen wird bei rund 5 Prozent der Angehörigen-Beistände ein Wechsel nötig, etwa 20 Prozent benötigen Unterstützung, etwa wegen vergessener Sozialversicherungsbeiträge. Ein Minimum an Bürokratie – dazu zählt Winet die Inventarpflicht – ist in seinen Augen deshalb unumgänglich.

Christa Schönbächler ist überzeugt, dass in der Mehrheit der Fälle die finanziellen Verhältnisse ohnehin transparent sind. Viele von Geburt an behinderte Menschen würden eine IV-Rente erhalten und seien häufig in Wohnrichtungen betreut. In all diesen Fällen erachtet sie eine vollständige Entbindung der Rechenschaftspflicht als unproblematisch. Was sie aber noch mehr beschäftigt, ist die Klage mancher Eltern, die Kesb legten den Fokus bloss auf die finanzielle Kontrolle und interessierten sich zu wenig dafür, was die Bedürfnisse und Wünsche der behinderten Personen seien. Ob das eine weit verbreitete Praxis ist, lässt sich nicht belegen. Häfeli und Winet teilen auf alle Fälle Schönbächlers Vorstellung einer guten Eignungsprüfung: ein wertschätzendes Gespräch mit der ganzen Familie auch zur Langzeitperspektive und zur Stärkung der Autonomie der Personen mit Behinderung. Denn erst auf dieser Basis seien die im Gesetz geforderten «massgeschneiderten Massnahmen» möglich.



«Es gibt Eltern, die ihre 50-jährigen Kinder wie 10-Jährige behandeln.»

Christoph Häfeli
Kesb-Berater

dern lässt», sagt der Kinderarzt, der in seinem Alltag immer wieder mit krassen Fällen von – behördlich unentdeckter – Vernachlässigung konfrontiert ist. Umso mehr ärgert es ihn, dass alle Eltern, einschliesslich der grossen Mehrheit, die ihre behinderten Kinder vorbildlich betreut, über einen Leisten geschlagen werden.

Grosser Ermessensspielraum

Auch gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht ist dies allerdings nicht zwingend. Klar ist nur, dass behinderte Kinder, die erwachsen werden, nicht mehr weiterhin unter elterlicher Sorge stehen, sondern deren Eltern als Beistände eingesetzt werden – «sofern sie sich persönlich und fachlich eignen». Wie die Behörden die Abklärungen im Detail ausgestalten, obliegt jedoch den Kantonen und im Fall von Zürich den 13 interkommunalen Kesb. Setzen diese Eltern als Beistände ein, haben sie einen weiteren Ermessensspielraum bei der Ausgestaltung der Rechenschaftspflicht: Gemäss Artikel 420 ZGB können sie Eltern und weitere Angehörige teilweise oder sogar ganz von der «Inventarpflicht», der Pflicht zur periodischen Dokumentation der Buchhaltung, befreien – «wenn die Umstände es rechtfertigen». Angesichts des grossen Interpretationsraums erstaunt nicht, dass sich seit Inkrafttreten des neuen Rechts Anfang 2013 im Umgang mit Angehörigen-Beiständen schweizweit eine sehr unter-